

Dienstgerichte. Für Disziplinarverfahren gegen → Beamte bestehen → Disziplinargerichte, gegen Soldaten → Wehrdienstgerichte. D. für Richter sind zuständig für die Entscheidung in Disziplinarsachen der Richter (auch im Ruhestand), über → Versetzung im Interesse der Rechtspflege, Nichtigkeit oder Rücknahme einer Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Anfechtung bestimmter dienstrechtlicher Maßnahmen (vgl. §§ 62, 78 DRiG). Für die Richter im Bundesdienst ist als D. des Bundes ein besonderer Senat des → Bundesgerichtshofes gebildet (Vorsitzender, 2 ständige Beisitzer und 2 nichtständige Beisitzer, die als Richter auf Lebenszeit dem Gerichtszweig des betroffenen Richter angehören müssen). Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied des D. sein. Errichtung und Besetzung der D. der Länder sind durch die Richtergesetze der Länder näher geregelt.